

# Verfahrensweise

## "bei Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnissen"

Im Folgenden erklären wir entsprechend der [GDFPF-Anti-Doping-Ordnung \(AntiDopO\)](#) die wichtigsten Punkte zur Verfahrensweise bei einer nicht erfolgreichen Trainingskontrolle bzw. Mitgliedervisite und den Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen:

### 1. Athleten-Meldepflichten

Gemäß Artikel 6.5 der AntiDopO ist die GDFPF berechtigt jederzeit unabhängig von Wettkämpfen unangekündigte Dopingkontrollen bzw. Visiten bei ihren Mitgliedern durchzuführen.

Alle Mitglieder sind Teil des Vereins-Testpools (VTP) und haben in diesem Zusammenhang eine Mitwirkungspflicht d.h. dafür Sorge zu tragen, dass der GDFPF immer gültige Kontaktdaten vorliegen, unter denen sie erreichbar sein müssen. Dies umfasst die Angaben auf dem Athleten-Meldeformular für den Vereins-Testpool (VTP), darunter ständiger Aufenthaltsort, Telefon-/Handynummer und E-Mail-Adresse.

Jegliche Änderungen dieser Kontaktdaten sind der GDFPF ausschließlich über das vollständig ausgefüllte Athleten-Meldeformular für den Vereins-Testpool (VTP) unverzüglich anzuzeigen.

Sind Mitglieder dem GDFPF-Dopingkontrollsystem länger als 14 Tage entzogen (z.B. wegen eines Urlaubs, einer Dienstreise oder Auslandssemesters) d.h. stehen unter den auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP angegebenen Kontaktdaten für eine unangekündigte Trainingskontrolle bzw. Mitgliedervisite nicht zu Verfügung, ist es erforderlich der GDFPF dies vorab mitzuteilen.

Dazu übermitteln die Mitglieder der GDFPF ein entsprechend für die Dauer der Abwesenheit vollständig ausgefülltes Athleten-Meldeformular für den VTP unter Angabe des genauen Aufenthaltsortes (Adresse). Geschieht dies nicht, können daraus im Rahmen der Prüfung ob ein Meldepflichtverstoß vorliegt (s. Artikel 6.5.4 GDFPF-AntiDopO) negative Rückschlüsse gezogen werden.

Verstößt ein Athlet gegen diese Mitwirkungspflicht und macht falsche bzw. keine Angaben bzgl. seiner aktuellen Erreichbarkeit begeht er ein Meldepflichtversäumnis (Strike).

Ein Athlet hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, wenn ihm gegenüber innerhalb seiner GDFPF-Mitgliedschaft insgesamt 2 Meldepflichtversäumnisse festgestellt wurden.

Unbeschadet des Artikels 11.3 stellt ein einzelner Strike keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Der Sachverhalt, der dem Meldepflichtversäumnis zugrunde liegt, kann aber im Einzelfall gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 3.3 (Umgehung einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen) und/oder des Artikels 2.5 (die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens) erfüllen.

## **2. Nicht erfolgreiche Trainingskontrolle**

### **2.1 Nachholen der Trainingskontrolle**

Sollte eine geplante Probenahme bzw. Mitgliedervisite wegen Nicht-Erreichbarkeit des hierfür ausgewählten Mitglieds über dessen auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP angegebenen Kontaktdaten scheitern (nicht erfolgreicher Kontrollversuch bzw. nicht erfolgreiche Mitgliedervisite), so ist die GDFPF nicht verpflichtet auf das unmittelbare Nachholen einer versäumten Kontrolle bzw. Mitgliedervisite zu bestehen, sondern kann hierfür einen anderen ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt festlegen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Artikels 6.5 der AntiDopO.

### **2.2 Anhörung des Athleten**

Erscheint der Versuch der Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 oder ein Meldepflichtversäumnis entsprechend Artikel 3.4 nach der Erstüberprüfung durch die GDFPF zumindest möglich, teilt die GDFPF dies dem betroffenen Athleten per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse mit und gibt dem Athleten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 7 Tagen.

## **3. Stellungnahme durch den Athleten**

In der Stellungnahme hat der Athlet die Möglichkeit, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen. Hierbei kann er die Gründe für seine Nichterreichbarkeit darlegen und alle Fakten aufführen, um zu belegen, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel 3.3 und/oder 3.4. festzustellen ist.

Die Stellungnahme muss innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Anhörungsschreibens schriftlich bei der GDFPF eingehen (E-Mail/Post). Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der GDFPF ein, entscheidet die GDFPF auf Grund der Aktenlage.

## **4 Prüfung ob Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt**

Nach Eingang der Stellungnahme bezüglich eines nicht erfolgreichen Kontrollversuchs bzw. einer nicht erfolgreichen Mitgliedervisite überprüft die GDFPF, ob anhand der vorliegenden Informationen eine Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 festzustellen ist oder/oder ein Meldepflichtversäumnis gemäß Artikel 3.3 vorliegt.

Dabei kann es sich u.a. um eine fehlende oder nicht rechtzeitige Aktualisierung handeln, und/oder um Falschangaben bzw. bewusstes Ausweichen.

## **5. Einschätzung der GDFPF**

Wird anhand der Stellungnahme des Athleten der Verdacht ausgeräumt, dass es sich um eine Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 handelt und ist auch nicht davon auszugehen, dass ein wiederholter Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.4 vorliegt, hat ein nicht erfolgreicher Kontrollversuch

bzw. eine nicht erfolgreiche Mitgliedervisite für den Athleten keinerlei unmittelbare Konsequenzen und Sanktionen.

Sollte die GDFPF die Gründe der Nichterreichbarkeit für nicht plausibel erachten stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar (Umgehung der Probenahme bzw. Mitgliedervisite, die Weigerung oder das Unterlassen sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen i. S. d. Artikels 3.3 und Artikel 6.5).

Wurden gemäß Artikel 3.4 gegenüber einem Athleten innerhalb seiner GDFPF-Mitgliedschaft insgesamt 2 Meldepflichtversäumnisse festgestellt, hat er einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen.

Die GDFPF teilt dem Athleten ihre Einschätzung gemäß Artikel 9 schriftlich mit und leitet nach neuerlicher Prüfung des Sachverhalts unter Umständen ein Disziplinarverfahren i. S. d. Artikel 10 ein, was die Verhängung der unter Artikel 11 erörterten Sanktionen (u.a. lebenslange Sperre und eine mögliche Kostenübernahme der nicht erfolgreichen Kontrolle bzw. Mitgliedervisite) zur Folge haben kann.

## **6. Mögliche Sanktionen bei Verstößen gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit nicht erfolgreichen Trainingskontrollen bzw. Mitgliedervisiten**

### **6.1 Lebenslange Sperren**

Lebenslange Sperren und damit verbundene sofortige Vereinsausschlüsse werden u.a. verhängt, wenn eine Umgehung der Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder die Weigerung oder das Unterlassen sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5 der AntiDopO festgestellt wurde.

Lebenslange Sperren werden ebenfalls verhängt, wenn gegenüber eines Athleten innerhalb seiner GDFPF-Mitgliedschaft insgesamt 2 Meldepflichtversäumnisse (Strikes) festgestellt wurden.

### **6.2 Annullierung von Ergebnissen**

Ein Verstoß gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen, welcher eine lebenslange Sperre zur Folge hat, führt automatisch zur Annullierung aller bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Rekorden, Titeln und Leistungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

### **6.3. Kostenerstattung und Geldstrafen**

Um die der GDFPF durch Fehlverhalten entstandenen Kosten zu kompensieren und damit Schaden vom Verein abzuwenden werden in folgenden Fällen Geldstrafen verhängt:

#### **b) Umgehung/ Weigerung oder das Unterlassen einer Dopingkontrolle bzw. Mitgliedervisite**

Umgeht, verweigert oder unterlässt ein Athlet i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5 die Probenahme bzw. Mitgliedervisite ist die GDFPF berechtigt ihm gegenüber die durch dieses Fehlverhalten entstandenen Kosten geltend zu machen.

### c) Meldepflichtversäumnisse

Ist die Erreichbarkeit eines Athleten gemäß Artikel 3.4 und Artikel 6.5 bei einer Trainingskontrolle bzw. Mitgliedervisite aufgrund falscher bzw. nicht aktueller Daten auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP (u.a. ständiger Aufenthaltsort, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse) eingeschränkt und führt dies dazu, dass eine geplante Dopingkontrolle bzw. Mitgliedervisite nicht durchgeführt werden kann, liegt ein Meldepflichtversäumnis gemäß Artikel 3.4 vor. In diesem Fall ist die GDFPF berechtigt dem verursachenden Athleten die Kosten dieser nicht erfolgreichen Kontrolle bzw. Mitgliedervisite in Rechnung zu stellen.

